

Große Kreisstadt Dippoldiswalde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten von Wahlhelfern

vom 08. November 2018

Aufgrund §§ 4 und 21 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 07. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für folgende Wahlen:

- a. Stadtratswahl
- b. Oberbürgermeisterwahl
- c. Kreistagswahl
- d. Landratswahl
- e. Landtagswahl
- f. Bundestagswahl
- g. Europawahl
- h. Ortschaftsratswahl

für alle Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sowie bei

- i. Bürger-/Volksentscheiden

Für alle Stimmbezirke der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde.

(2) Die Satzung gilt für die ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden, Stellvertreter und sonstigen Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde sowie für die im Rathaus (Wahlzentrale) tätigen Mitarbeiter einschließlich Fahrer.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses, der Wahlvorstände bzw. Stimmbezirksvorstände sowie eingesetzte Mitarbeiter in der Wahlzentrale und Fahrer erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmung (unabhängig von der Anzahl der Wahlen) eine Entschädigung in Höhe von:

Vorsitzende/r, Vorsteher/in	35,00 EUR
Stellvertreter/in	35,00 EUR
Schriftführer/in	25,00 EUR
Beisitzer/in	25,00 EUR
Wahlverantwortliche/r	35,00 EUR
Mitarbeiter Wahlzentrale	25,00 EUR
Fahrer Wahlzentrale	20,00 EUR

Für Wahlen bei denen die Entschädigung (Erfrischungsgeld) durch eine übergeordnete Behörde festgesetzt ist, werden durch die Stadt Dippoldiswalde diese und zusätzlich 5,00 EUR ausgezahlt.

Der Betrag wird unabhängig von der Anzahl der Wahlen bzw. Entscheide pro Wahltag bzw. Abstimmungstag gezahlt.

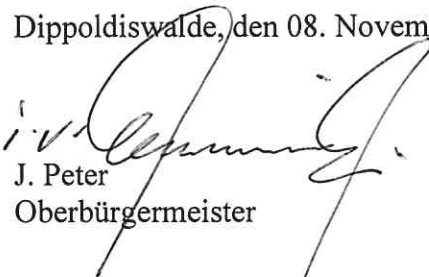
- (2) Auf Antrag können für ehrenamtlich tätige Wahlhelfer Fahrtkosten in Höhe
- Der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel oder
 - 0,30 EUR/km bei privater Pkw-Nutzung
- gezahlt werden.
- (3) Für Bedienstete der Stadt Dippoldiswalde entfällt jeglicher Freizeitausgleich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten von Wahlhelfern tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung vom 06. Februar 2014 außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 08. November 2018


J. Peter
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

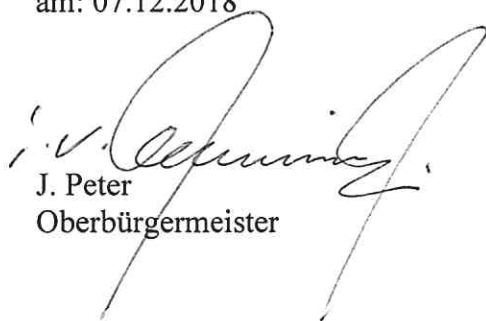
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck im Amtsblatt- und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt „Dippolds Bote“ erfolgt am: 07.12.2018



J. Peter
Oberbürgermeister

